

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Ausnahme von der Flaggenverordnung des Freistaats Thüringen**

Gemäß der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/38 hat sich die Landesregierung der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags in der Kabinettsitzung am 23. Juni 2015 darauf verständigt, allen Landesbehörden am jährlichen Christopher Street Day (28. Juni) das Setzen der Regenbogenflagge zu ermöglichen. Das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales habe daraufhin gemäß § 3 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude eine allgemeine Genehmigung zur Beflaggung der Dienstgebäude der Behörden und Dienststellen des Landes mit der Regenbogenflagge am jährlichen Christopher Street Day erteilt.

Entgegen der Auffassung der Landesregierung in deren Antwort auf die Kleine Anfrage 8/38 handelt es sich nach meinem Verständnis bei der Beflaggung von Dienstgebäuden sehr wohl um eine politisch motivierte Beflaggung und damit um einen Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz. Dies wird durch den Charakter der „Ausnahme“ der vom Ministerium getroffenen Genehmigung unterstrichen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/258** vom 17. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Februar 2025 beantwortet:

1. Plant die Landesregierung der 8. Wahlperiode des Thüringer Landtags, die Verständigung im Rahmen der Kabinettsitzung vom 23. Juni 2015 weiterhin unverändert anzuwenden, oder wurden beziehungsweise werden neue Regelungen bezüglich des zugrunde liegenden Ansinnens getroffen?
2. Soll die künftige Umsetzung der Regelung nach wie vor auf einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude basieren oder wurde diese Verordnung zwischenzeitlich geändert beziehungsweise ist deren Änderung geplant?
3. Wie lange wird die Landesregierung die im Jahr 2015 getroffene Ausnahme noch beibehalten, ohne die entsprechende Verordnung anzupassen und damit nach meiner Auffassung gegen den Neutralitätsgrundsatz verstoßen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die drei gestellten Fragen hängen eng zusammen und werden deshalb im Zusammenhang beantwortet.

Die Kabinettsbefassung am 23. Juni 2015 hatte keine rechtlich konstitutive Wirkung, es wurde lediglich eine Information des zur Entscheidung befugten Ministeriums für Inneres und Kommunales gebilligt. Die-

ses hat daraufhin gemäß § 3 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude (THBeflaggVO) eine allgemeine Genehmigung zur Beflaggung der Dienstgebäude der Behörden und Dienststellen des Landes mit der Regenbogenflagge am jährlichen Christopher Street Day erteilt. Eine Beflaggung wird damit lediglich ermöglicht. Neue Regelungen dazu wurden seitdem nicht getroffen.

Für eine Änderung oder Aufhebung der nach § 3 Abs. 5 THBeflaggVO erteilten Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales sieht die Landesregierung derzeit keine Veranlassung, zumal der Bund im Jahr 2020 durch eine entsprechende Genehmigung der Bundesministerin des Innern und für Heimat eine ähnliche Regelung getroffen hat.

Zu dem in der Vorbemerkung und in Frage 3 angesprochenen vermeintlichen Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz verweist die Landesregierung zunächst auf ihre diesbezüglichen Ausführungen in der Antwort zur Frage 4 der Kleinen Anfrage 8/38 vom 17. Oktober 2024 (Drucksache 8/194).

Nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) wirken Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Hieraus folgt für die Parteien der Grundsatz der politischen Chancengleichheit und für die Regierungsmitglieder auch die Neutralitätspflicht.

Allein die Ermöglichung des Setzens der Regenbogenflagge ist nach Ansicht der Landesregierung nicht geeignet, die Neutralitätspflicht der Regierungsmitglieder zu verletzen. Inhaltlich hat nach dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien grundsätzlich jeder Eingriff in die chancengleiche Teilhabe der Parteien am politischen Wettbewerb zu unterbleiben, der nicht durch einen besonderen, in der Vergangenheit als „zwingend“ bezeichneten Grund gerechtfertigt ist (vergleiche BVerfG, Urteil vom 15. Juni 2022, Az. 2 BvE 4/20, zitiert nach juris, Rdnr. 92). Ein Eingriff in die chancengleiche Teilhabe der Parteien am politischen Wettbewerb ist durch die Regenbogenflagge nicht zu sehen. Mit dem Setzen dieser konkreten Flagge wird sich weder mit einzelnen Parteien identifiziert noch werden die zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel und Möglichkeiten zu Gunsten oder zu Lasten einer Partei eingesetzt. Die Landesregierung ist durch Artikel 21 Abs. 1 GG auch nicht daran gehindert, allgemein für Grundsätze und Wertvorgaben in der Verfassung einzutreten (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 110).

Maier  
Minister